Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG; Hornbostel Biogas GmbH & Co. KG, Bergstraße 2, 31234 Edemissen, Erweiterung der Biogasanlage bei Wehnsen

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß §§ 7 und 9 UVPG[1]

Die Firma Hornbostel Biogas GmbH & Co. KG, Bergstraße 2, 31234 Edemissen, hat mit Schreiben vom 11.06.2021 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung, für die Änderung und Erweiterung der Biogasanlage bei Wehnsen, 31234 Edemissen, Gemarkung Wehnsen, Flur 5, Flurstück 8/41, beantragt.

Es werden u. a. ein zweites Gärproduktlager und ein viertes Blockheizkraftwerk errichtet. Dadurch erhöht sich die Lagerkapazität für Gülle und Gärrest auf 6.542 m³, das Gasspeichervolumen auf 6,1 t und die Feuerungswärmeleistung auf 5,383 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des UVPG in Verbindung mit Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 7. 2017 (BGBl. I S. 2808), durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 9 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung